

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2026

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 8. Juni 2026

Nr. 61

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung

Vom 27. Mai 2026

Es wird verordnet aufgrund von

- § 78 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 14) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Innenministerium, und
- § 8 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. Nr. 20) geändert worden ist, und § 78 Absatz 2 LBG:

Artikel 1

Die Beihilfeverordnung vom 23. Oktober 2025 (GBl. 2025 Nr. 104) wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Anspruch auf Beihilfe“ durch die Wörter „die Beihilfeberechtigung“ ersetzt.
- § 11 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aufwendungen für implantologische Leistungen nach Abschnitt K der Anlage 1 GOZ sind in Höhe von 75 Prozent beihilfefähig.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten einschließlich der verbrauchten Arznei- und Verbandmittel nach § 20 Absatz 1 sind in Höhe von 70 Prozent beihilfefähig.“

3. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

4. Anlage 1 (Heilpraktische Leistungen) wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „1-10“ wird durch die Angabe „1-8“ ersetzt.

b) In den Zeilen mit der Angabe 12.13, 24.1, 26.2 sowie 39.10 wird jeweils die Angabe „Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absätze 1, 2 und 7“ ersetzt.

5. In Anlage 2 (Beihilfefähige Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie digitale Gesundheitsanwendungen) Nummer 34 Spiegelstrich 4 wird das Wort „Inaktivitätatropie“ durch das Wort „Inaktivitätsatrophie“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Stuttgart, den 27. Mai 2026

Dr. Bayaz